Stand: 31.12.2025 11:52:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8835

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen (Drs. 19/8457)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8835 vom 12.11.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9219 des KI vom 04.12.2025
3. Beschluss des Plenums 19/9356 vom 10.12.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.11.2025 **Drucksache 19/8835**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen
(Drs. 19/8457)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
      „[2]Der Freistaat Bayern bekennt sich zu modernen und gut ausgestatteten Sportanlagen und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese flächendeckend auf zeitgemäßem Niveau errichtet und erhalten werden.“
   b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
2. In Art. 13 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesamtkonzept“ die Angabe „ , über deren Stand dem Landtag jährlich zu berichten ist“ eingefügt.
3. Art. 14 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14 und in den beiden Platzhaltern wird jeweils die Angabe „Art. 16 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 1“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 16 wird Art. 15.

Begründung:

Der bisherige Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG) ist eine Aneinanderreihung wichtiger Programmsätze, dem noch die Verbindlichkeit fehlt. Als echten Mehrwert für den Sport ist es wichtig, dass moderne Sportstätten vorhanden sind und dass sich der Sport auch auf das Gesetz berufen kann.

In Art. 9 soll daher klargestellt werden, dass der Freistaat Bayern verpflichtet ist, sich landesweit für moderne Sportstätten einzusetzen, unabhängig davon, in wessen Zuständigkeit die konkreten Sportstätten fallen. Bei kommunalen Sportstätten ist der Freistaat Bayern somit verpflichtet, die Kommunen mit entsprechenden Förderprogrammen zu unterstützen, damit ausreichend und gute Sportstätten vorhanden sind.

In Art. 13 soll eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag verankert werden. Die Umsetzungsstrategie ist ein Kernelement des Gesetzes, sodass der Landtag hierüber auch wachen muss. Die wichtigen Programmsätze nützen nichts, wenn es an der Umsetzung fehlt. Hieran ist der Gesetzgeber zu beteiligen.

Der bisherige Art. 14 des Entwurfs schließt die Klagbarkeit in Bezug auf das Gesetz − mit Ausnahme der Reisekosten für Mitglieder des Landessportbeirats – vollständig aus.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Damit degradiert er einen guten Entwurf, der viele wichtige Aspekte wie z. B. Inklusion, Integration und Ganztagsbetreuung beinhaltet, zu einer Aneinanderreihung von Programmsätzen ohne echten Regelungsgehalt. Der Staatsauftrag zur Sportförderung ergibt sich allerdings schon aus der Bayerischen Verfassung. Der Sport in Bayern braucht Verlässlichkeit, eine gute Finanzausstattung und eine echte Rechtsposition gegenüber Staatsregierung und Landtag. Er bzw. die Betroffenen müssen sich auf die Rechte, die ihnen durch das Gesetz verliehen werden, auch berufen können. Die Sätze 3 und 4 haben keinen Regelungsgehalt, da sie nur die ohnehin gültige Rechtslage beschreiben. Es wäre vielmehr notwendig, dem (organisierten) Sport einen gesetzlichen Finanzierungsanspruch einzuräumen, der sich nicht nach der jeweiligen Haushaltslage richtet.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 04.12.2025 **Drucksache** 19/**9219**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/**8457**

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/**8835**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen
(Drs. 19/8457)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Josef Zellmeier, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Felix Freiherr von Zobel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/**8951**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
(Drs. 19/8457)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thorsten Freudenberger**
Mitberichterstatter: **Maximilian Deisenhofer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Enthaltung
B90/GRÜ:	Enthaltung
SPD:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8835 und Drs. 19/8951 in seiner 79. Sitzung am 26. November 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Enthaltung
B90/GRÜ:	Enthaltung
SPD:	Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgender Wortlaut vorangestellt:

„Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

227-1-I“.

2. In Art. 15 wird die Angabe „Art. 16 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

3. Nach Art. 15 wird folgender § 2 eingefügt:

‚§ 2
Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. [2]Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. [3]Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) [1]§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. [2]Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. [3]Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. [4]Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. [5]Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. [6]Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt

drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. [7]Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“‘

4. Art. 16 wird § 3 und wird wie folgt gefasst:

„**§ 3**
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens – geplant: 1. Januar 2026]*** in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ***…[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1]*** außer Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8951 und Drs. 19/8835 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in die Platzhalter des neuen § 1 Art. 15 jeweils der „31. Dezember 2025“,
2. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 1 der „1. Januar 2026“ und
3. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 2 der „31. Dezember 2025“

eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 10.12.2025 **Drucksache** 19/**9356**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 19/**8835**, 19/**9219**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen
(Drs. 19/8457)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.